

Satzung
der Elterninitiative für
Montessori-Tageseinrichtungen für Kinder Bestwig e.V.

Präambel

- (1) Im März 1993 fanden sich Eltern und andere Interessierte auf Anregung der Berufsbildenden Schulen Bergkloster Bestwig zusammen. Sie entschieden sich, die Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik in Zusammenarbeit mit den Berufsbildenden Schulen des Bergklosters und im Geiste christlicher Grundwerte zu übernehmen.
- (2) Die italienische Pädagogin Maria Montessori lebte von 1870 bis 1952. Ihre Aufgabe sah sie in der Erziehung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Durch die Beobachtung kindlicher Verhaltensweisen in einer vorbereiteten Umgebung entwickelte sie die nach ihr benannten Materialien und Erziehungsgrundsätze. Ziel Ihrer Pädagogik ist noch heute die ganzheitliche Persönlichkeitsentfaltung jedes einzelnen Kindes.
- (3) Nach dem Vorbild Ihrer Gründerin haben es sich die Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel zu einer Ihrer Aufgaben gemacht, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes zu fördern.
- (4) Um oben genannte Ziele zu verwirklichen, schlossen sich alle Interessierten zu einem Verein zusammen, der sich folgende Satzung gab:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative für Montessori-Tageseinrichtungen für Kinder Bestwig“ und hat Sitz in Bestwig. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meschede führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in Bestwig, die in enger Kooperation mit der pädagogischen Konzeption der Berufsbildenden Schulen Bergkloster Bestwig und im Geiste christlicher Grundwerte gestalten sind.
- (2) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein schließt sich einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einer Interessenvertretung an, wenn dies für die Erreichung des Vereinszweckes förderlich ist.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem KiBiz-Jahr NRW und beginnt stets am 01.08. des jeweiligen Jahres.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Eltern und Erziehungsberechtigte eines Kindes, das in der Tageseinrichtung des Vereins aufgenommen ist, sollen nach den Vorgaben des „Gesetz für die Tageseinrichtung für Kinder“ des Landes Nordrhein-Westfalen (GTK in der Fassung vom 29. Oktober 1991) Mitglied des Vereins sein.
Diese Eltern oder Erziehungsberechtigten haben in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder ein uneingeschränktes Stimmrecht.
Die Mitgliedsrechte der sonstigen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 können nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 beschränkt sein.“
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Ein Austritt ist nur zum Quartalsende mit der Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
Den Ausschluss eines Mitgliedes teilt der Vorstand dem betroffenen Mitglied nach Anhörung des/der Betroffenen schriftlich mit. Dieses kann gegen den Beschluss innerhalb von vierzehn Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet verbindlich. Ausschlusskriterien legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus Mitteln des Vereins dürfen den Mitgliedern keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen gewährt werden.
- (2) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Mitgliederbeiträge dürfen ausschließlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vereinsaufwandes und der Verfolgung der Vereinsziele verwendet werden.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein vertritt die Trägerinteressen in der Mitwirkungsorganen der Tageseinrichtung für Kinder nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Bei Bedarf oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen für eine ordentliche Versammlung. Eine außerordentliche Versammlung kann kurzfristig einberufen werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Wahl der Vertreter des Vereins als Trägervertreter in den gesetzlich vorgegebenen Mitwirkungsorganen der Tagesstätte für Kinder für ein Jahr,
 - f) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - g) die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Vereins,
 - die Vereinssatzung,
 - i) die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bei gleichzeitiger Aufstellung neuer Kandidaten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Mitglieder als juristische Personen haben eine Stimme, wenn ein Vertretungsberechtigter oder Beauftragter anwesend ist.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung durch Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
- (4) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes, das Elternteil oder Erziehungsberechtigte/r eines Kindes ist, das in der Einrichtung des Vereins am Tage der Abstimmung aufgenommen ist, kann eine Abstimmung in der gleichen Mitgliederversammlung derart modifiziert wiederholt werden, dass nur der vorgenannte Personenkreis zuzüglich der Mitglieder des Vorstandes Stimmberechtigt sind.

Notwendige Mehrheiten der Satzung gelten analog.
Ergebnisse einer Abstimmung nach Satz 1 wirken sich wie folgt aus:
 1. Sind mindestens 50 Prozent des vorgenannten Personenkreises anwesend und wird das Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung nicht wiederholt, gilt das Abstimmungsergebnis von vorgenanntem Personenkreis und Vorstand.
 2. Sind weniger als 50 Prozent des vorgenannten Personenkreises anwesend und wird das Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung nicht wiederholt, hat der Vorstand mit den satzungsgemäßen Fristen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung entscheidet zum gleichen Antragsinhalt nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 3 und ggf. bei erneutem Antrag nach § 6 Absatz 4 zum gleichen Antragsinhalt der vorangegangenen Mitgliederversammlung, nun aber abschließend ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Eltern und Erziehungsberechtigten eines Kindes, das in der Einrichtung des Vereins ist.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich durch die beiden gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskassen und die Belege sowie alle anderen Rechnungs- und Finanzunterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Auffälligkeiten sind der Mitgliederversammlung besonders vorzutragen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Turnusgemäß scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen:
Durch die Mitgliederversammlung werden für zwei Jahre gewählt
- a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die/der Schriftführer/in
 - d) die/der Kassenführer/in
 - e) ein weiteres Vorstandsmitglied.

Geborenes Mitglied des Vorstandes ist zudem in Vertretung der Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel die/der Personal- oder Verwaltungs- oder kaufmännische Leiter/in des Berufkollegs Bergkloster Bestwig oder ihre/seine jeweilige Vertreter/in, wenn sie/er jeweils gemäß § 3 (3) Mitglied geworden ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- (2) Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - c) die Verantwortung für die Kassenführung des Vereins und der Tageseinrichtung für Kinder,
 - d) die Verantwortung für den Betrieb und die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder,
 - e) die Einstellung und die Dienstaufsicht des Personals zur Führung der Tageseinrichtung für Kinder,
 - f) die Vertretung des Vereins in Kirche und Gesellschaft,
 - g) der Abschluss von Verträgen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Anfallende Kosten und entstandene Auslagen eines Vorstandsmitgliedes sind durch ein weiteres Vorstandsmitglied als sachlich richtig zu bestätigen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Vorstandsmitglied und zwar durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzeln vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

- (4) Die/Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter ist gleichzeitig geborenes Mitglied in den pädagogischen Konferenzen der Berufsbildenden Schulen Bergkloster Bestwig.
- (5) Angestellte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (6) Über eine Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 6 Absatz 4 gelten analog für Entscheidungen nach § 8 Absatz 1.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ordensgemeinschaft der Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel, Bergkloster, Bestwig mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Kindertageseinrichtungen in ihrem Bereich zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.03.1993 von den Gründungsmitgliedern beraten und beschlossen.
- (2) Die dem Protokoll vom 26.03.1993 entsprechend geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 26.03.1993 in Kraft.

(Anmerkung: Die Satzung vom 26.03.1993 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.1993 geändert im § 9 (2), durch Beschluss vom 22.08.1996 in § 3 (2), § 6 (4) und § 8 (2), durch Beschluss vom 14.04.1997 im § 1 (1), § 2 (1) und § 7 (1), durch Beschluss vom 21.09.2006 in § 7 (1), durch Beschluss vom 24.10.2012 im - neu hinzugefügten - § 2 (6) und § 7 (1) und durch Beschluss vom 28.10.2015 im § 7(1) und (3) geändert . Dadurch hat sie die oben abgedruckte Fassung erhalten.)

Bestwig, den 28.10.2015